



Referenz-Nr.: ID BD01067600 / Archiv G 5 I / GWR I 8-16 / GWV 2022-0338

Kontakt: Annette Jenny, Stv. Sektionsleiterin/Grundwasserschutz, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich  
Telefon +41 43 259 39 44, [www.zh.ch/gewaesserschutz](http://www.zh.ch/gewaesserschutz)

1/5

## **Grundwasserfassung Hardwald. Erneuerung der Grundwasserschutzzonen.**

- Gemeinden Dietlikon und Bassersdorf
- Betroffene Gemeinderat Dietlikon, Bahnhofstrasse 60, 8305 Dietlikon  
Gemeinderat Bassersdorf, Karl Hügin-Platz, 8303 Bassersdorf  
Gruppenwasserversorgung Lattenbuck, Zentralstrasse 9, 8304 Wallisellen
- Massgebende - Schutzzonenplan Grundwasserfassung Hardwald (GWR I -16) vom 17. Januar 2022  
Unterlagen - Schutzzonenreglement Grundwasserfassung Hardwald (GWR I -16)  
vom 17. Januar 2022  
- Aufhebungs- und Neufestsetzungsbeschluss Gemeinderat Dietlikon  
vom 15. November 2022  
- Aufhebungs- und Neufestsetzungsbeschluss Gemeinderat Bassersdorf  
vom 25. Oktober 2022
- Ergänzende - Hydrogeologischer Bericht «Grundwasserfassung Hardwald (GWR I 8-16), Dietlikon  
Unterlagen und Bassersdorf / ZH – Überprüfung und Anpassung der Schutzzonen», Jäckli Geologie AG, Zürich, vom 15. Oktober 2021
- Beurteilung Genehmigung Grundwasserschutzzonen

### **Sachverhalt**

Mit Schreiben vom 17. November 2022 reichte die Gemeinde Bassersdorf die überarbeiteten Schutzzonenakten der Trinkwasserfassung Hardwald (Grundwasserrecht/GWR I 8-16) der Gruppenwasserversorgung Lattenbuck zur Genehmigung ein.

### **Erwägungen**

#### **Genehmigung der Grundwasserschutzzonen**

Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 1697/1989 wurden die Grundwasserschutzzonen um das Pumpwerk Hardwald genehmigt. Die Grundwasserschutzzonen und das Reglemente wurden überprüft und den gültigen Bestimmungen angepasst. Im Auftrag der Gruppenwasserversorgung Lattenbuck erarbeitete die Jäckli Geologie AG, Zürich, im hydrogeologischen Bericht vom 15. Oktober 2021 die neuen Schutzzonenempfehlungen. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) nahm am 5. Januar 2022 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschlüssen vom 25. Oktober und 15. November 2022 hoben die Gemeinderäte Dietlikon und Bassersdorf ihre alten Festsetzungsbeschlüsse vom 13. Dezember 1988 und 16. Januar 1989 auf, setzten die überarbeiteten Grundwasserschutzzonen neu fest und erliessen das entsprechende Schutzzonenreglement.

Mit den überarbeiteten Grundwasserschutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die gewässerschutzrechtliche Erhaltung der Grundwasserfassung Hardwald gewährleistet. Der Genehmigung der überarbeiteten Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (EG GSchG) steht demnach nichts entgegen.

Gemäss der kantonalen Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖREBKV) vom 27. Juni 2012 sind die Festsetzung und die Genehmigung der Schutzzonen nach Inkrafttreten im ÖREB-Kataster nachzuführen. Mit der Einführung des ÖREB-Katasters ist eine Anmerkung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch hinfällig. Eine allfällige bestehende Anmerkung der aufgehobenen Grundwasserschutzzonen gestützt auf § 36 EG GSchG ist im Grundbuch löschen zu lassen.

Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung in Kraft. Die Gemeinderäte haben dem AWEL sowie allen betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern umgehend die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.

Gemäss § 7 EG GSchG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglements den Gemeinderäten Dietlikon und Bassersdorf.

## **Es wird verfügt:**

### **I. Genehmigung der Grundwasserschutzzonen**

1. Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 1697/1989 erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um das Pumpwerk Hardwald (GWR I 8-16) wird aufgehoben.
2. Die mit Beschlüssen der Gemeinderäte Dietlikon und Bassersdorf vom 25. Oktober und 15. November 2022 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Trinkwasserfassung Hardwald (GWR I 8-16) und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.
3. Die Gemeinderäte Dietlikon und Bassersdorf werden eingeladen, die Genehmigung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um das Pumpwerk Hardwald zusammen mit ihren Festsetzungsbeschlüssen im Amtsblatt des Kantons Zürich mit folgendem Text öffentlich bekannt zu machen.

**«Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen Trinkwasserfassung Hardwald (Grundwasserrecht I 8-16)**

**Dietlikon und Bassersdorf.** Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung Nr. GWV 2022-0338 vom 30. November 2022 die mit Beschlüssen der Gemeinderäte Dietlikon und Bassersdorf vom 25. Oktober und 15. November 2022 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um das Pumpwerk Hardwald und das entsprechende Reglement genehmigt.

*Gegen diese Verfügungen kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angeführten Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Die Akten können vom ..... bis ..... auf der Gemeindekanzlei Dietlikon, Bahnhofstrasse 60, 8305 Dietlikon, sowie der Gemeindekanzlei Bassersdorf, Karl Hügin-Platz, 8303 Bassersdorf, eingesehen werden.»*

4. Die Gemeinderäte Dietlikon und Bassersdorf werden eingeladen, die vorliegende Verfügung sowie die massgebenden Unterlagen den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern eingeschrieben zuzustellen sowie die massgebenden und ergänzenden Unterlagen während der Rekursfrist auf der Gemeindekanzlei zur Einsicht aufzulegen.
5. Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung des AWEL in Kraft.
6. Die Gemeinderäte Dietlikon und Bassersdorf werden eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft dem AWEL die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle von den aufgehobenen sowie den erneuerten Schutzzonen betroffenen Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.
7. Die Gemeinderäte Dietlikon und Bassersdorf werden eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft eine allfällige Anmerkung der alten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen zu lassen.
8. Die Gossweiler Ingenieure AG, Dübendorf, wird als katasterführende Stelle eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft die Grundwasserschutzzonen im ÖREB-Kataster auf Kosten der Gemeinden Dietlikon und Bassersdorf nachzuführen und den Vollzug dem AWEL, Stampfenbachstrasse 14, Postfach, 8090 Zürich, zu melden.

9. Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächterinnen und Pächter, Mietende oder Nutzniessende sowie Unternehmen, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen in den Grundwasserschutzzonen zu informieren.

## II. Gebühren

Gestützt auf §§ 2 und 4 ff. der Gebührenverordnung zum Vollzug des Umweltrechts werden für diese Verfügung und den Aufwand seit der Vorprüfung der Schutzzonen die Gebühren wie folgt festgesetzt und mit separater Rechnung verrechnet.

Rechnungsadresse: Gruppenwasserversorgung Lattenbuck, Zentralstrasse 9, 8304 Wallisellen

Staatsgebühr:	Fr.	666.00 (Konto 104 181 / 85284.61.000)
Ausfertigungsgebühr:	Fr.	120.00 (Konto 104 181 / 85284.61.000)
<b>Total:</b>	<b>Fr.</b>	<b>786.00</b>

## III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

## IV. Mitteilung an

- Gemeinderat Dietlikon, Bahnhofstrasse 60, Postfach 182, 8305 Dietlikon (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie nach Eintritt der Rechtskraft zu Händen des Grundbuchamtes Wallisellen, Zentralstrasse 9, 8304 Wallisellen), Beilagen:
  - massgebende Unterlagen (im Doppel)
  - ergänzende Unterlagen
  - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt
- Gemeinderat Bassersdorf, Karl Hügin-Platz, Postfach, 8303 Bassersdorf (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie nach Eintritt der Rechtskraft zu Händen des Grundbuchamtes Bassersdorf, Plätzliweg 4, 8303 Bassersdorf), Beilagen:
  - massgebende Unterlagen (im Doppel)
  - ergänzende Unterlagen
  - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt
- Gruppenwasserversorgung Lattenbuck, Zentralstrasse 9, 8304 Wallisellen, Beilagen:
  - massgebende Unterlagen (im Doppel)
- Gossweiler Ingenieure AG, Neuhoferstrasse 34, 8600 Dübendorf, Beilage:
  - Gemeinderatsbeschluss Dietlikon vom 25. Oktober 2022
  - Gemeinderatsbeschluss Bassersdorf vom 15. November 2022

- Kantonales Labor Zürich, Fehrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich, Beilagen:
  - massgebende Unterlagen
- per Mail an: fakturationBD@bd.zh.ch

**Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft**

Im Auftrag des Amtschefs:



Marco Ghelfi  
Sektionsleiter

Versand: **02. Dez. 2022**

Inkrafttreten

Datum: **20. März 2024**

wasserversorgung  
044 835 83 00  
gemeindewerke@dietlikon.org

Protokollauszug vom 25.10.2022

GR-2022-193      39.04.6      Schutzzonen um Trinkwasserfassungen in eD  
**Hardwald; Überarbeitung der Schutzzone um die Grundwasserfassung (GWR I 8-18); Festsetzung und Verabschiedung zuhanden Genehmigungsverfahren**

## a) Ausgangslage

Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 1697 vom 2. August 1989 sind die Schutzzonen für die Grundwasserfassungen Hardwald (GWR I 8-16) in den Gemeinden Dietlikon und Bassersdorf rechtsgültig festgesetzt worden. Aufgrund der seither geänderten gesetzlichen Bestimmungen entsprechen der Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement nicht mehr den heute gültigen Vorschriften. Sie müssen daher gestützt auf die gesetzlichen Vorgaben und die aktuelle Vollzugspraxis gemäss Wegleitung "Grundwasserschutz des Bundes" überprüft und angepasst werden.

Mit E-Mail vom 20. Januar 2020 beauftragte die Gruppenwasserversorgung Lattenbuck (GWL) die Jäckli Geologie AG, Zürich, für die Grundwasserfassung eine Überprüfung der Schutzzonen vorzunehmen. Das überarbeitete Schutzzonenreglement mit Plan wurde am 1. Dezember 2021 dem kantonalen Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) zur Vorprüfung eingereicht. Mit Schreiben vom 5. Januar 2022 hat das AWEL zu den Unterlagen Stellung genommen. Am 18. Mai 2022 hat die GWL die Grundeigentümer/innen mit folgenden, gemäss Vorprüfungsbericht angepassten Unterlagen über die geplanten Änderungen informiert:

Schutzzonenreglement	dat. 17.01.2022
Situationsplan 1 :1000	dat. 17.01.2022
Hydrologische Gutachten, Jäckli Geologie AG	dat. 15.01.2021

Von Seiten der Grundeigentümer/innen sind innert Frist keine Stellungnahmen oder Einwendungen eingegangen.

Das neue Schutzzonenreglement und der Situationsplan werden durch die Gemeinderäte von Dietlikon und Bassersdorf festgesetzt. Nach der Rechtskraft dieser Beschlüsse werden die Unterlagen dem AWEL zur Genehmigung eingereicht. Das heute gültige Reglement ist aufzuheben.

## b) Erwägungen

Grundwasserschutzzonen müssen um Grund- und Quellwasserfassungen, welche im öffentlichen Interesse liegen, ausgeschieden werden und dienen dem unmittelbaren Schutz der Fassungsanlagen bzw. des in diesen Fassungen geförderten Trinkwassers.

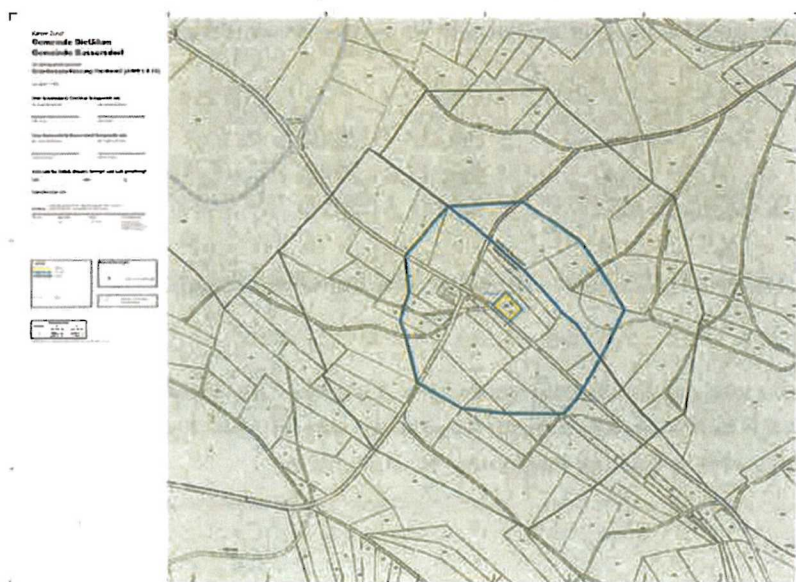
Hardwald; Überarbeitung der Schutzzone um die Grundwasserfassung (GWR I 8-18); Festsetzung und Verabschiedung zuhänden Genehmigungsverfahren

Eine Grundwasserschutzzone ist in der Regel in die Zonen S1 (Fassungsbereich), S2 (Engere Schutzzone) und S3 (Weitere Schutzzone) unterteilt, wobei in den jeweiligen Zonen entsprechende Nutzungsbeschränkungen gelten. Diese sind im zugehörigen Schutzzonenreglement festgehalten. Die Zoneinteilung ist aus dem Schutzzonenplan ersichtlich.

Mit der Festlegung von Grundwasserschutzarealen werden Gebiete ausgeschieden, welche für die künftige Gewinnung von Trinkwasser von Bedeutung sind. In diesen Arealen dürfen keine Bauten und Anlagen erstellt oder Arbeiten ausgeführt werden, die eine künftige Trinkwassergewinnung beeinträchtigen könnten.

Gegenüber dem heute gültigen Reglement werden in der aktualisierten Fassung klarere Nutzungsbeschränkungen betreffend bauliche Tätigkeiten, Nutzung und Bewirtschaftung, Einbringung von Stoffen / Düngung, Deponien / Ablagerungen und Materialentnahmen sowie spezielle Vorschriften für die Waldnutzung definiert. In der Schutzzone S1 sind keine Nutzungen möglich, der Perimeter ist im Gelände zu markieren. In den Schutzzonen S2 und S3 sind Eingriffe bedingt möglich, teilweise können Ausnahmebewilligungen beantragt werden.

Aufgrund der Neuberechnung der 10-Tages-Ganglinien wurden die Schutzzonen S3 und S2 allseitig leicht angepasst und vergrößert. Die Schutzzone S1 (Fassungsbereich) liegt vollständig auf Dietliker Gebiet und bleibt unverändert.



*Neue Zonengrenzen*



*Bestehende Zonengrenzen*

Hardwald; Überarbeitung der Schutzzone um die Grundwasserfassung (GWR I 8-18); Festsetzung und Verabschiedung zuhanden Genehmigungsverfahren

Mit der Ausscheidung der Schutzzonen sind für den betroffenen Grundeigentümer/innen Einschränkungen in der Nutzung des Grundeigentums verbunden, welche sowohl die Eigentumsgarantie (Art. 26 der Bundesverfassung, BV) als auch die Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 BV) berühren. Solche Einschränkungen sind nach Art. 36 BV nur zulässig, wenn sie auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen, durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt sind sowie dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit genügen.

Alle öffentlichen oder dem öffentlichen Interesse dienenden Wasserfassungen, die zur Trinkwassergewinnung genutzt werden, unterstehen der Schutzzonenpflicht. Zu diesen Fassungen gehören neben den eigentlichen Trinkwasserfassungen all diejenigen Fassungen, deren Wasser Zwecken dient, für welche eine gesetzliche Vorschrift für die Verwendung von einwandfreiem Trinkwasser besteht. Gemäss Art. 2 der Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen (TBDV) gilt dies insbesondere auch für Wasser, das zum Trinken, zum Kochen, zur Zubereitung von Lebensmitteln oder zur Reinigung von Bedarfsgegenständen vorgesehen, bereitgestellt oder verwendet wird.

#### **b) Weiteres Vorgehen**

Nach der Festsetzung der Schutzzonen durch die beiden Gemeinderäte sieht das weitere Vorgehen gemäss AWEL-Leitfaden "Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen" vom 01.06.2020 wie folgt aus:

- Genehmigung der Schutzzonen durch das AWEL
- Zustellung der Festsetzung und Genehmigung an die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer mit Rechtsmittelbelehrung, öffentliche Auflage der beiden Entscheide und Erledigung allfälliger Rekurse
- Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung in Kraft
- Mitteilung des Inkrafttretens an alle betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer durch die Standortgemeinde
- Inkraftsetzung der Schutzzonen im ÖREB

#### **Beschluss**

1. Gestützt auf §§ 35f des kantonalen Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz und in Ausführung und Ergänzung des geltenden Bau-, Planungs- und Umweltrechts werden für die Grundwasserfassung Hardwald (GWR I 8-16)
  - der Schutzzonenplan, Mst. 1:1000, dat. 17.01.2022 und
  - das Schutzzonenreglement vom 17.01.2022festgesetzt.

Hardwald; Überarbeitung der Schutzzone um die Grundwasserfassung (GWR I 8-18); Festsetzung und Verabschiedung zuhanden Genehmigungsverfahren

2. Mit dem Inkrafttreten der unter Ziffer 1 aufgeführten Unterlagen wird das bestehende Schutzzone-nreglement Nr. 1697 vom 2. August 1989 aufgehoben.
3. Der Gemeinderat Bassersdorf wird eingeladen, die unter Ziffer 1 aufgeführten Unterlagen eben-falls zu genehmigen.
4. Nach Vorliegen des Beschlusses des Gemeinderates Bassersdorf werden die unter Ziffer 1 aufge-führten Unterlagen dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) zur Genehmigung ein-gereicht.
5. Nach der Genehmigung durch das AWEL sind der Festsetzungs- und Genehmigungsbeschluss gemeinsam öffentlich aufzulegen, zu publizieren und den betroffenen Grundeigentümer/innen mit Rechtsmittelbelehrung direkt mitzuteilen.
6. Gegen die Festsetzungsbeschlüsse und die Genehmigungsverfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung resp. Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurs-schrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss bzw. die angefochtene Verfügung sind beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu be-zeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig. Die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.
7. Mitteilung an:
  - Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft des Kantons Zürich, Grundwasser und Wasserver-sorgung, Annette Jenny, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich
  - Gemeinde Bassersdorf, Abteilung Bau + Werke, Patrik Baumgartner, Karl Hügin-Platz 1, 8303 Bassersdorf
  - Gruppenwasserversorgung Lattenbuck, Matthias Okumus, Zentralstrasse 9, 8304 Wallisellen
  - Gemeindewerke
  - RGPK (zur Information)
  - Akten

Gemeinderat

Edith Zuber-Haueter  
Gemeindepräsidentin

Martin Keller  
Gemeindeschreiber

Versand:

27. Okt. 2022

Archiv 20.06  
Geschäft 2022-146  
Status öffentlich  
Stossrichtung 5 Umwelt und Nachhaltigkeit / 3 Mobilität und Infrastruktur

gemeinde bassersdorf  
gemeinderat

Beschluss des Gemeinderates vom 15. November 2022

**Gewässerschutz, Grundwasserfassung Hardwald GWR I 8-16  
Schutzonenreglement, Aufhebung und Neuerlass  
Festsetzung und Verabschiedung zuhanden des Genehmigungsverfahrens**

**Ausgangslage**

Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 1697 vom 2. August 1989 sind die Schutzzone für die Grundwasserfassungen Hardwald (GWR I 8-16) in den Gemeinden Dietlikon und Bassersdorf rechtsgültig festgesetzt worden. Aufgrund der seither geänderten gesetzlichen Grundlagen entsprechen der Schutzzoneplan und das Schutzzone-reglement nicht mehr den heute gültigen Vorschriften. Diese müssen daher gestützt auf die gesetzlichen Vorgaben und der aktuellen Vollzugspraxis gemäss Wegleitung Grundwasserschutz des Bundes überprüft und angepasst werden.

Mit E-Mail vom 20. Januar 2020 beauftragte die Gruppenwasserversorgung Lattenbuck GWL die Jäckli Geologie AG, Zürich, für die Grundwasserfassung eine Überprüfung der Schutzzone vorzunehmen. Das überarbeitete Schutzzone-reglement mit Plan und Gutachten wurde am 1. Dezember 2021 dem kantonalen Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft AWEL zur Vorprüfung eingereicht. Dessen Stellungnahme datiert vom 5. Januar 2022. Mit Schreiben vom 18. Mai 2022 hat die GWL die Grundeigentümerschaften mit folgenden, gemäss Vorprüfungsbericht angepassten Unterlagen über die geplanten Änderungen informiert resp. zur Stellungnahme eingeladen:

- Schutzzone-reglement, dat. 17. Januar 2022
- Situationsplan 1:1000, dat. 17. Januar 2022
- Hydrologisches Gutachten, Jäckli Geologie AG, dat. 15. Oktober 2021

Von Seiten Grundeigentümerschaften sind innert Frist keine Stellungnahmen oder Einwendungen eingegangen.

Das neue Schutzzone-reglement mit Situationsplan ist durch die Gemeinderäte von Dietlikon (Beschluss vom 25. Oktober 2022 bereits vorliegend) und Bassersdorf als Standortgemeinden der Schutzzone festzusetzen und der kantonalen Baudirektion zur Genehmigung einzureichen.

**Erwägungen**

Grundwasserschutzzone müssen um Grund- und Quellwasserfassungen im öffentlichen Interesse ausgeschieden werden und dienen dem unmittelbaren Schutz der Fassungsanlagen resp. des in diesen Fassungen geförderten Trinkwassers.

Schutzzone sind in der Regel in Zonen S1 (enger Fassungs-bereich), S2 (engere Schutzzone) und S3 (weitere Schutzzone) eingeteilt, wobei in den jeweiligen Zonen entsprechende Nutzungsbeschränkungen gelten. Diese sind im zugehörigen Reglement festgehalten. Die Zoneneinteilung ist im Situationsplan festgelegt.

## Beschluss

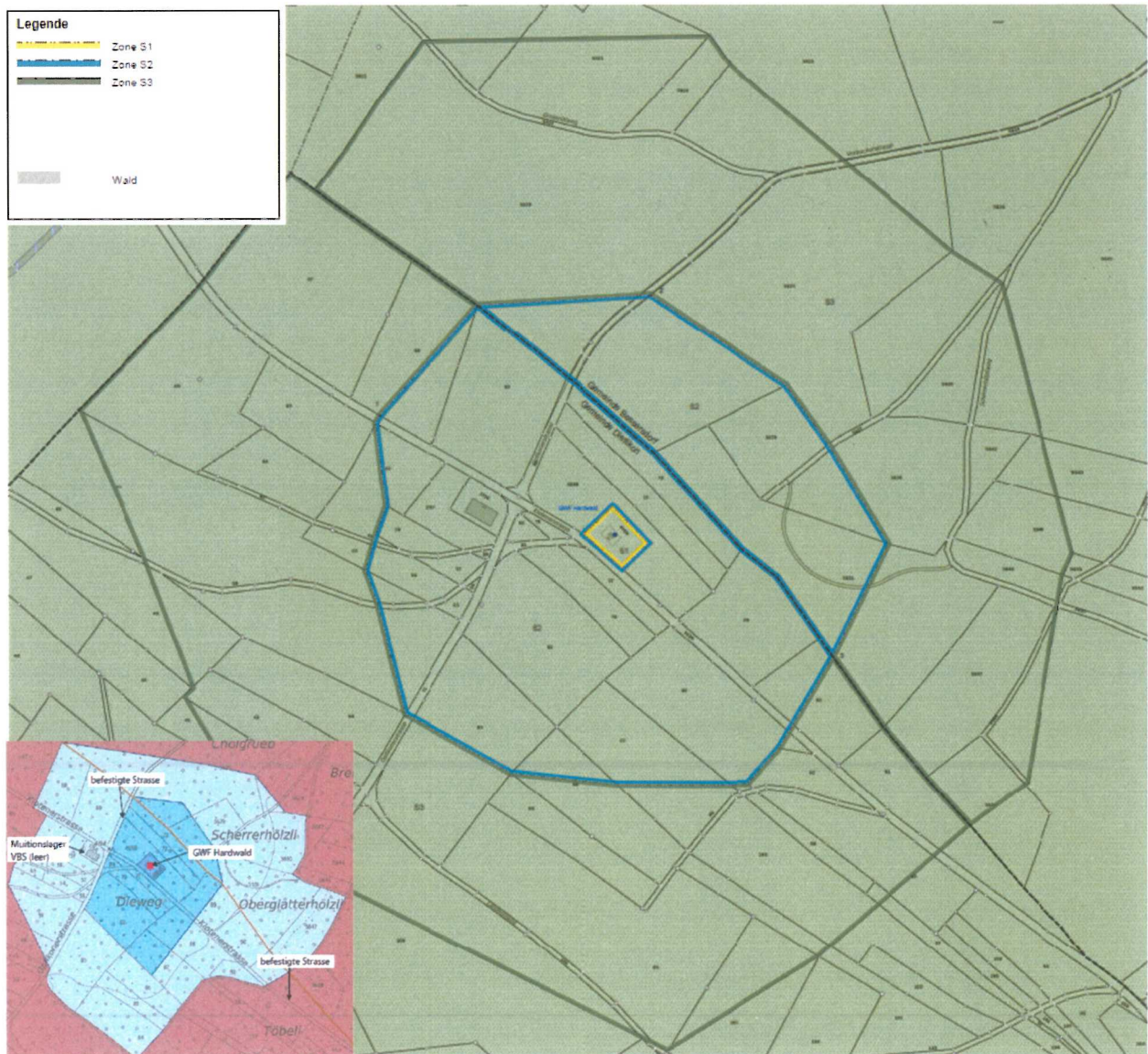
vom 15. November 2022  
Seite 2 | 4

gemeinde bassersdorf  
gemeinderat

Mit der Festlegung von Grundwasserschutzarealen werden Gebiete ausgeschieden, welche für die künftige Gewinnung von Trinkwasser von Bedeutung sind. In diesen Arealen dürfen keine Bauten und Anlagen erstellt oder Arbeiten ausgeführt werden, die eine künftige Trinkwassergewinnung beeinträchtigen könnten.

Gegenüber dem heute gültigen Reglement werden in der aktualisierten Fassung klarere Nutzungsbeschränkungen betreffend bauliche Tätigkeiten, Nutzung und Bewirtschaftung, Einbringung von Stoffen / Düngung, Deponien / Ablagerungen und Materialentnahmen und spezielle Vorschriften für die Waldnutzung definiert. In der Schutzzone S1 sind keine Nutzungen möglich, der Perimeter ist im Gelände zu markieren. In den Schutzzonen S2 und S3 sind Eingriffe bedingt möglich, teilweise können Ausnahmegewilligungen beantragt werden.

Aufgrund der Neuberechnung der dargelegten 10-Tages-Ganglinien wurden die Schutzzonen S3 und S2 allseitig leicht angepasst und vergrössert. Die Schutzzone S1 liegt vollständig auf Dietliker-Gebiet und bleibt unverändert.



Neue Zonengrenzen, Betroffenheit Gemeinde Bassersdorf; links unten die alten Zonengrenzen

Die Ausscheidung der Schutzzonen ist für die betroffenen Grundeigentümerschaften mit Einschränkungen in der Nutzung des Grundeigentums verbunden, welche sowohl die Eigentumsgarantie (Art. 26 der Bundesverfassung, BV) als auch die Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 BV) berühren. Solche Einschränkungen sind nach Art. 36 BV nur zulässig, wenn sie auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen, durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt sind sowie dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit genügen. Vorliegend ist dies gewährleistet. Zur Sicherung der wichtigen Ressource Wasser sind regelmässig überprüfte Schutz-zonenreglemente für Grundwasserfassungen eine wichtige Grundlage. Zudem ist Bassersdorf nur in geringem Masse von den Schutzzonen und den Bestimmungen des Reglements betroffen, entsprechend können die Unter-lagen festgesetzt werden.

### **Weiteres Vorgehen**

Nach der Festsetzung der Schutzzonen durch die beiden Gemeinderäte sieht das weitere Vorgehen gemäss AWEL-Leitfaden "Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen" vom 1. Juni 2020 wie folgt aus:

- \_ Genehmigung der Schutzzonen durch das AWEL
- \_ Zustellung der Festsetzung und Genehmigung an die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentü-mer mit Rechtsmittelbelehrung, öffentliche Auflage der beiden Entscheide und Erledigung allfälliger Rekurse
- \_ Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Beschlüsse in Kraft
- \_ Mitteilung des Inkrafttretens an alle betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer durch die Standortgemeinde
- \_ Anpassung der Schutzzonen im ÖREB-Kataster

### **Der Gemeinderat beschliesst:**

1. Gestützt auf § 35f. des kantonalen Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz und in Ausführung und Ergänzung des geltenden Bau-, Planungs- und Umweltrechts werden für die Grundwasserfassung Hardwald (GWR I B-16)

\_ der Schutzzonenplan, Mst. 1 :1000, dat. 17. Januar 2022 und

\_ das Schutzzonenreglement, dat. 17. Januar 2022

festgesetzt und zuhanden des Genehmigungsverfahrens der Baudirektion verabschiedet.

2. Mit dem Inkrafttreten der unter Ziffer 1 aufgeführten Unterlagen wird das bestehende Schutzzonenreglement Nr. 1697 vom 2. August 1989 aufgehoben.
3. Nach Genehmigung der Unterlagen ist der Festsetzungs- und der Genehmigungsbeschluss gemeinsam öf-fentlich aufzulegen, zu publizieren und den betroffenen Grundeigentümern mit Rechtsmittelbelehrung direkt mitzuteilen. Nach Eintritt der Rechtskraft der beiden Beschlüsse ist dem AWEL die Rechtskraftbescheinigung zuzustellen, das Datum der Rechtskraft ist allen betroffenen Grundeigentümern mitzuteilen.

## Beschluss

vom 15. November 2022  
Seite 4 | 4

gemeinde bassersdorf

gemeinderat

4. Gegen die Festsetzungsbeschlüsse und die Genehmigungsverfügung kann dann innert 30 Tagen, von der Zustellung resp. Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss bzw. die angefochtene Verfügung sind beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig. Die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.
5. Die Abteilung Bau + Werke stimmt das Vorgehen mit der Gruppenwasserversorgung Lattenbuck GWL und der Gemeinde Dietlikon ab.

Mitteilung an (elektronisch):

- Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) des Kantons Zürich, Grundwasser und Wasserversorgung, Annette Jenny, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich (Original)
- Gemeinde Dietlikon, Gemeindekanzlei, Martin Keller, Bahnhofstrasse 60, 8305 Dietlikon
- Gruppenwasserversorgung Lattenbuck, Matthias Okumus, Zentralstrasse 9, 8304 Wallisellen
- Abteilungsleitung Bau + Werke
- Akten (Original)

Beilagen:

- Schutzzonenreglement
- Situationsplan 1:1000
- Hydrologisches Gutachten, Jäckli Geologie AG
- Festsetzungsbeschluss Gemeinde Dietlikon

Gemeinderat Bassersdorf

  
Christian Pfaller  
Gemeindepräsident

  
Christian Pleisch  
Verwaltungsdirektor

Für Rückfragen ist zuständig:

Patrik Baumgartner, Tel. 044 838 85 51, patrik.baumgartner@bassersdorf.ch



G.-Nr. R4.2023.00098  
BRGE IV Nr. 0010/2024

**Entscheidung vom 25. Januar 2024**

Mitwirkende Abteilungspräsident Reto Philipp, Ersatzrichter Ivo Brogle, Ersatzrichter Kosmas Savary, Gerichtsschreiberin Lisa Kälin

in Sachen

**Rekurrentin**

Schweizerische Eidgenossenschaft, Departement für Verteidigung,  
Bevölkerungsschutz und Sport,

vertreten durch Bundesamt für Rüstung, armasuisse, Guisanplatz 1,  
Gebäude 1B (Laupen), 3003 Bern

gegen

**Rekursgegnerschaft**

1. Gemeinderat Dietlikon, 8305 Dietlikon
2. Gemeinderat Bassersdorf, Karl Hügin-Platz, Postfach,  
8303 Bassersdorf
3. Baudirektion Kanton Zürich, Walchetor, Walcheplatz 2, Postfach,  
8090 Zürich

**Mitbeteiligte**

4. Gruppenwasserversorgung Lattenbuck, Zentralstrasse 9,  
8304 Wallisellen

betreffend

Beschluss des Gemeinderates Dietlikon vom 25. Oktober 2022, Beschluss des Gemeinderates Bassersdorf vom 15. November 2022 und Genehmigungsverfügung Nr. ID BD01067600 / Archiv G 5 I / GWR I 8-16 / GWV 2022-00338 der Baudirektion Kanton Zürich (AWEL) vom 30. November 2022; Festsetzung und Genehmigung Grundwasserschutzzonen Grundwasserfassung Hardwald

---

des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) zur Rekurerhebung legiti-  
miert.

## 2.

Die Baudirektion setzte bereits mit Verfügung vom 2. August 1989 die Schutzzonen für die Grundwasserfassungen Hardwald in den Gemeinden Dietlikon und Bassersdorf fest (act. 13.1). Aufgrund geänderter gesetzlicher Bestimmungen mussten der Schutzzonenplan und das Schutzreglement überarbeitet werden, woraufhin die Mitbeteiligte die Jäckli Geologie AG beauftragte, für die Grundwasserfassung eine Überprüfung der Schutzzonen vorzunehmen. Der entsprechende hydrogeologische Bericht datiert vom 15. Oktober 2021 (act. 13.2). Das überarbeitete Schutzzonenreglement mit Plan wurde am 1. Dezember 2021 dem AWEL zur Vorprüfung eingereicht. Dieses nahm gut einen Monat später, am 5. Januar 2022, dazu Stellung (act. 13.3). Am 18. Mai 2022 wurden die betroffenen Grundeigentümer von der Mitbeteiligten über die geplanten Änderungen informiert; diese reichten jedoch keine Stellungnahmen ein.

Die Grundwasserfassung liegt knapp 50 m östlich des rekurrentischen Grundstücks, welches sich nun neu in der Schutzzone S2 statt wie vorher in der Schutzzone S3 befindet.

### 3.1.1.

Die Rekurrentin beanstandet, dass mit der Umzonung für die Nutzung und den Unterhalt ihres Grundstücks erhöhte Anforderungen gälten. Insbesondere die bis anhin zulässige Versickerung des Dachwassers solle nicht mehr erlaubt sein. Sie stellt sich auf den Standpunkt, ein Ableiten des sauberen Dachwassers in eine Oberflächenleitung sei unverhältnismässig, da eine solche Leitung quer durch den Wald und die Wasserschutzzonen erstellt werden müsste. Dabei müsste eine Leitung inkl. diverser Schächte im Bereich der Vorbuchenstrasse bis zum Auenbach über eine Distanz von ca. 1,2 km verlegt werden. Aufgrund von Erfahrungswerten aus anderen vergleichbaren Projekten sei dies mit Kosten von schätzungsweise Fr. 350'000.-- verbunden. Der Betrieb und Unterhalt dieser neuen Oberflächenleitung sei zudem zeit- und kostenintensiv. Die Leitung müsste regel-

mässig, d.h., ein- bis zweimal jährlich, durch eine Fachfirma gespült werden. Für jede Spülung dürften Kosten von rund Fr. 5'000.-- anfallen.

Ausserdem verbiete Art. 6.1 des neuen Schutzzonenreglements das Erstellen neuer und das Erweitern bestehender Bauten und Anlagen aller Art, welche nicht der Wasserversorgung dienen.

Aus den vorgenannten Gründen sei der Rekurrentin deshalb weiterhin zu erlauben, das Dachwasser versickern zu lassen.

### **3.1.2.**

Dem entgegen die Rekursgegnerschaften zusammengefasst unisono, dass das neue Schutzzonenreglement Versickerungen in der Zone S2 grundsätzlich verbiete (Ziff. 6.6). In der S3 dürfe hingegen nicht verschmutztes Niederschlagswasser wie beispielsweise Dachwasser über die biologisch aktive Bodenschicht, sprich den Waldboden, versickern. Die Zone S3 könne vom rekurrentischen Gebäude her in 60 m bis 120 m erreicht werden (je nach vorhandenem Gefälle). Mitnichten sei demnach eine 1,2 km lange Leitung notwendig.

Die Rekursgegnerschaften anerkennen, dass das Erstellen neuer Bauten in der Zone S2 grundsätzlich unzulässig sei. Da das AWEL das Entfernen der rekurrentischen Baute als unzweckmässig qualifiziert habe, müsse jedoch anderweitig für die notwendige Gefahrenabwehr für eine mögliche Grundwasserverunreinigung gesorgt werden. Dazu sei jedermann verpflichtet. Das Erstellen einer neuen Leitung diene somit letztlich der Sicherung der Wasserversorgung. Gemäss Verursacherprinzip seien die Kosten für eine notwendige Sanierung in Schutzzonen durch die Anlageneigentümer und nicht die Fassungseigentümerin zu tragen.

### **3.1.3.**

Replicando statuiert die Rekurrentin unter Berufung auf die Vernehmlassung der Mitbeteiligten, dass sie das Dachwasser seit dem Jahr 1948 ohne negativen Einfluss auf das Grundwasserwerk versickern lasse.

Auch die alternativ vorgeschlagene Leitung hätte immer noch eine Länge von bis zu 120 m, müsste mit Sammel- und Spülschächten erstellt werden, die regelmässig gewartet werden müssten. Zur Wartung wären zudem grosse, schwere Fahrzeuge notwendig. Diese Arbeiten würden einen wie-

derkehrenden Eingriff in die Bodenbeschaffenheit bzw. in die Hydrodynamik der Zone S2 bedeuten. Zudem wären die zur Erstellung notwendigen Grabungen in der Zone S2 ohnehin nicht zulässig. Notwendig wären allenfalls sogar Rodungen.

Zusammengefasst wäre jedenfalls der Eingriff in die Zone S2 mit den von den Vorinstanzen vorgeschlagenen baulichen Massnahmen viel grösser, als wenn die Umstände so belassen würden wie sie ohnehin seien.

#### **3.1.4.**

In ihrer Duplik erläutert die Baudirektion, weshalb das rekurrentische Grundstück neu der Zone S2 zuzuordnen sei. Sie hält weiter fest, dass es der Rekurrentin im Übrigen freistehe, das leerstehende Munitionsmagazin vollständig zu entfernen, statt nur die unzulässige Dachwasserversickerung zu beseitigen.

#### **3.2.**

Gemäss Art. 20 Abs. 1 des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) haben die Kantone Schutzzonen für die im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen auszuscheiden und die notwendigen Eigentumsbeschränkungen festzulegen. Die Grundwasserschutzzonen bilden zusammen mit den Gewässerschutzbereichen (Art. 19 GSchG) und den Grundwasserschutzarealen (Art. 21 GSchG) das im Bundesrecht vorgesehene Instrumentarium des planerischen Grundwasserschutzes, das in Art. 29–32 der Gewässerschutzverordnung (GSchV) in Verbindung mit Anhang 4 GSchV näher präzisiert wird. Im Kanton Zürich wird die bundesrechtliche Pflicht zur Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen in §§ 35 ff. des kantonalen Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (EG GSchG) geregelt.

Die Grundwasserschutzzonen bestehen aus dem Fassungsbereich (Zone S1), der engeren Schutzzone (Zone S2) und der weiteren Schutzzone (Zone S3; Ziff. 121 Abs. 1 lit. a Anhang 4 GSchV; § 36 Abs. 1 Satz 1 EG GSchG). Die Zone S3 soll gewährleisten, dass bei unmittelbar drohenden Gefahren (z.B. Unfällen mit Stoffen, die Wasser verunreinigen können) ausreichend Zeit und Raum für die erforderlichen Massnahmen zur Verfügung stehen (Ziff. 124 Abs. 1 Anhang 4 GSchV). Gemäss Ziff. 124 Abs. 2 Anhang 4 GSchV ist der Abstand vom äusseren Rand der Zone S2 bis zum äusseren Rand der Zone S3 in der Regel mindestens so gross wie der Ab-

stand von der Zone S1 bis zum äusseren Rand der Zone S2. Dabei gilt gemäss Ziff. 123 Abs. 3 Anhang 4 GSchV, dass die Zone S2 um Grundwasserfassungen und -anreicherungsanlagen ausgeschieden und so dimensioniert wird, dass der Abstand von der Zone S1 bis zum äusseren Rand der Zone S2 in Zuströmrichtung mindestens 100 m beträgt sowie bei Lockergesteins- und schwach heterogenen Karst- und Kluft-Grundwasserleitern die Fliessdauer des Grundwassers vom äusseren Rand der Zone S2 bis zur Grundwasserfassung oder -anreicherungsanlage mindestens 10 Tage beträgt (so auch die Erläuterungen der Baudirektion in ihrer Duplik vom 4. August 2023, act. 25)

Auf Antrag der Fassungseigentümer setzt der Gemeinderat die erforderlichen Grundwasserschutzzonen fest und erlässt die zugehörigen Schutzvorschriften (§ 35 Abs. 1 EG GSchG). Er ordnet die erforderlichen Schutzmassnahmen nach Massgabe der bundesrechtlichen Vorschriften sowie der örtlichen Bedürfnisse im Einzelfall an (§ 36 Abs. 2 Satz 1 EG GSchG). Die Baudirektion kann von der Pflicht zur Ausscheidung von Schutzzonen befreien, wenn am Schutz der betreffenden Fassungen keine öffentlichen Interessen bestehen (§ 35 Abs. 3 EG GSchG).

Mit der Ausscheidung von Schutzzonen sind für die betroffenen Grundeigentümer Einschränkungen in der Nutzung des Grundeigentums verbunden, die ihre Grundrechte berühren (u.a. Einschränkungen bezüglich bestimmter baulicher Massnahmen sowie Restriktionen in Bezug auf Holzschutzmittel, Pflanzenschutzmittel und Dünger; vgl. für die Zone S2 Ziff. 222 Anhang 4 GSchV). Gemäss Art. 36 Abs. 1–3 der Bundesverfassung (BV) sind solche Einschränkungen nur zulässig, wenn sie auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen, durch ein öffentliches Interesse oder den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt sind sowie dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit genügen. Letzterer besagt, dass die fraglichen Massnahmen zur Verwirklichung des im öffentlichen Interesse liegenden Ziels geeignet und erforderlich sein müssen und überdies zwischen dem angestrebten Zweck und dem mit der Massnahme verbundenen Eingriff ein vernünftiges Verhältnis bestehen muss (Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Aufl., Zürich/St. Gallen 2020 Rz. 514 ff.).

### 3.3.

Festzuhalten ist vorab, dass die neue Festsetzung der Zone S2 von der Rekurrentin nicht beanstandet wird. Sie erachtet lediglich das Verbot des Versickernlassens des Dachwassers als unverhältnismässig.

Bereits die Gewässerschutzverordnung des Bundes untersagt in der Zone S2 die Versickerung von Abwasser (Ziff. 222 Abs. 1 lit. c Anhang der GSchV). Im Schutzzonenreglement wird die Versickerung grundsätzlich verboten (Art. 6.6 Schutzzonenreglement). Bei Dachwasser handelt es sich um (unverschmutztes) Abwasser. Eine gesetzliche Grundlage für das Versickerungsverbot liegt demnach vor. Für Versickerungen in der Zone S3 ist die Richtlinie und Praxishilfe "Regenwasserentsorgung" des AWEL zu beachten (Art. 5.6 Schutzzonenreglement). Diese erlaubt in der Zone S3 bis zu einer mittleren Belastungsklasse (z.B. Dach mit üblichen Anteilen an unbeschichteten Metallinstallationen [z.B. Kupferfläche < 50 m<sup>2</sup>]) die Versickerung über die belebten Bodenschichten (Erw. 6.1.1 Richtlinie Regenwasserentsorgung). Wie die Rekursgegnerschaften richtigerweise festhalten, kann die Zone S3 gegen Westen innert knapp 50 m erreicht werden. Die von der Rekurrentin behauptete Entwässerungsleitung von 1,2 km Länge ist demnach mitnichten notwendig. Das Erstellen einer 50 m langen Leitung ist jedoch – insbesondere unter dem gewichtigen Argument der sicheren Wasserversorgung – als vertretbar zu erachten. Dies auch unter dem Aspekt, dass das Dachwasser offenbar seit 1948 ohne nachweisliche Beeinträchtigung des Grundwassers versickert. Dennoch kann ein Schaden – wie von der Mitbeteiligten hervorgehoben – nie ganz ausgeschlossen werden. Beizupflichten ist der Rekurrentin in ihren Ausführungen, wonach in der Zone S2 grundsätzlich weder neue Bauten erstellt noch bestehende erweitert werden dürften, *ausser* sie dienen der Wasserversorgung (Art. 6.1 Schutzzonenreglement). Da das Ableiten des Schmutzwassers der Gefahrenabwendung von der Grundwasserfassung dient, dienen die notwendigen Leitung wie die Rekursgegnerschaften zu Recht festhalten, durchaus der Wasserversorgung resp. der Sicherstellung derselben. Gemäss hydrogeologischem Bericht verläuft das Grundwasser in rund 40 m Tiefe (act. 13.2, Figur 6). Entgegen den rekurrentischen Befürchtungen würde demnach mit dem Graben für die Leitungen nicht in das Grundwasser eingegriffen. Wie gross die dafür notwendigen Maschinen sind und ob allenfalls Rodungen notwendig würden, wäre im Rahmen der entsprechenden Bewilligung zu klären. Denkbar wäre jedoch auch, dass das Abwasser

gegen Norden zur Klotenerstrasse hin und dieser entlang gegen Nordwesten in die Zone S3 geleitet werden könnte. Die bestehenden Strassen in der Zone S2 sind in den nächsten fünf Jahren ab Rechtskraft des Schutzzonenreglements ohnehin so anzupassen, dass durch ihren Betrieb und ihre Entwässerung eine direkte Gefährdung der Fassung ausgeschlossen werden kann. Das Niederschlagsabwasser ist zudem auf geeignete Weise nach ausserhalb der Zone S2 zu leiten und dort oberflächlich über die belebte Bodenschicht versickern zu lassen (Art. 8.1 und 8.2 Schutzzonenreglement). Dabei könnten vermutlich Synergien genutzt werden, was auch die Unterhaltsarbeiten vereinfachen würde. Auch die Baudirektion erachtet einen Verlauf der Leitung den bestehenden Waldstrassen entlang als sinnvoll (act. 25, Rz. 5). Entgegen den rekurrentischen Ausführungen ist jedoch auch bei einem anderen Verlauf der Leitung die Gefahrenabwendung des geförderten Grundwassers höher zu gewichten als allfällige punktuell die Oberflächenbeschaffenheit beeinträchtigende Unterhaltsarbeiten. Weshalb die Rekurrentin im Übrigen davon ausgeht, diese hätten mit "grossen, schweren Fahrzeugen" zu erfolgen, erschliesst sich dem Gericht nicht. Die von ihr behaupteten Kosten von Fr. 5'000.-- pro Spülung bezogen sich zum einen noch auf die 1,2 km lange Leitung und sind zum anderen völlig unsubstanziert. Dem gegenüber steht aber ohnehin das grosse öffentliche Interesse an einer gesicherten Wasserversorgung, welches höher zu gewichten wäre.

Bemerkungsweise ist auf das von der Baudirektion mit Duplik eingereichte Konfliktbewältigungspapier des Bundesamts für Umwelt (BAFU) hinzuweisen. Dieses regelt, wie bei einer unverzichtbaren Fassung vorgegangen werden soll, wenn sich in der Zone S2 bestehende Anlagen befinden (vgl. Beilage zu act. 25). Die dort aufgelistete Kaskadenordnung nennt als erste Massnahme die Beseitigung der Anlage, sofern dies ohne unverhältnismässigen Aufwand möglich ist. Diese Option wurde vom AWEL zwar verworfen (oder nicht geprüft). Die Baudirektion streicht jedoch zu Recht hervor, dass der Rekurrentin diese Option dennoch offen steht, zumal das Munitionsmagazin nicht mehr benutzt werde und leer stehe (so Herr Claude Gartmann, armasuisse Immobilien im hydrogeologischen Bericht, act. 13.2, Erw. 4.4).

Zusammengefasst ist sodann festzuhalten, dass das im Schutzzonenreglement statuierte Verbot der Versickerung im vorliegenden Fall nicht unverhältnismässig ist. Der Rekurs ist somit abzuweisen.

#### 4.

Ausgangsgemäss sind die Verfahrenskosten der Rekurrentin aufzuerlegen (§ 13 VRG).

Nach § 338 Abs. 1 PBG bzw. § 2 der Gebührenverordnung des Verwaltungsgerichts (GebV VGr) legt das Baurekursgericht die Gerichtsgebühr nach seinem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem bestimmbaren Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest. Liegt wie hier ein Verfahren ohne bestimmbaren Streitwert vor, beträgt die Gerichtsgebühr in der Regel Fr. 500.-- bis Fr. 50'000.-- (§ 338 Abs. 2 PBG; § 3 Abs. 2 GebV VGr). Bei der Bemessung der Gebührenhöhe steht der Rekursinstanz ein grosser Ermessensspielraum zu (Kaspar Plüss, in: Kommentar VRG, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2014, § 13 Rz. 25 ff.).

Demnach ist die Gerichtsgebühr vorliegend auf Fr. 3'000.-- festzusetzen.

### **Das Baurekursgericht erkennt:**

#### I.

Der Rekurs wird abgewiesen.

#### II.

Die Kosten des Verfahrens, bestehend aus

Fr. 3'000.-- Gerichtsgebühr

Fr. 325.-- Zustellkosten

Fr. 3'325.-- Total

=====

werden der Rekurrentin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheides zugestellt. Die Kosten sind innert 30 Tagen ab Zustellung der Rechnung zu bezahlen.

### III.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, Freischützgasse 1, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift ist in genügender Anzahl für das Verwaltungsgericht, die Vorinstanz und jede Gegenpartei einzureichen. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

### IV.

Mitteilung per Gerichtsurkunde an:

- Bundesamt für Rüstung, armasuisse, Guisanplatz 1, Gebäude 1B (Laupen), 3003 Bern
- Gemeinderat Dietlikon, 8305 Dietlikon
- Gemeinderat Bassersdorf, Karl Hügin-Platz, Postfach, 8303 Bassersdorf
- Baudirektion Kanton Zürich, Walchetor, Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich
- Gruppenwasserversorgung Lattenbuck, Zentralstrasse 9, 8304 Wallisellen



Im Namen des Baurekursgerichts  
Der Abteilungspräsident:

Die Gerichtsschreiberin

Versandt: 26. Jan. 2024  
Kä/sg

**Dieser Entscheid ist rechtskräftig.**

Zürich,  
20. März 2024

Baurekursgericht  
des Kantons Zürich  
Die Kanzlei: